

# **SATZUNG**

## **DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN-RHEINBÖLLEN**

### **ZUR BILDUNG EINES SENIORENBEIRATES**

### **VOM 05.05.2020**

---

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende Satzung zur Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Einrichtung eines Seniorenbeirates**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren und Senioren) der Verbandsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Der Seniorenbeirat kann Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner geben. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.  
Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde soll der Seniorenbeirat bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.
- (2) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen der im Haushalt der Verbandsgemeinde für seine Arbeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Kooperation mit der Verwaltung Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.

### § 3

#### Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat 17 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Dabei sollen mehr als die Hälfte der Mitglieder das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zur Sicherstellung der regionalen Ausgewogenheit wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen in 12 Regionen eingeteilt.

Region Nr.	Ortsgemeinde, bzw. Stadt	Anzahl der Mitglieder
Region 1	Dichtelbach, Erbach und Rheinböllen	3 Mitglieder
Region 2	Argenthal	1 Mitglied
Region 3	Ellern (Hunsrück), Mörschbach und Schnorbach	1 Mitglied
Region 4	Riesweiler und Tiefenbach	1 Mitglied
Region 5	Mengerschied, Ravengiersburg und Sargenroth	1 Mitglied
Region 6	Belgweiler, Holzbach, Ohlweiler, Oppertshausen und Schönborn	1 Mitglied
Region 7	Biebern, Fronhofen, Nannhausen, Reich und Wüschheim	1 Mitglied
Region 8	Keidelheim, Külz, Kümbdchen und Neuerkirch	1 Mitglied
Region 9	Simmern/Hunsrück	4 Mitglieder
Region 10	Altweidelbach, Benzweiler, Bergenhausen, Mutter-schied, Pleizenhausen, Rayerschied und Wahlbach	1 Mitglied
Region 11	Kisselbach, Liebshausen, Riegenroth und Steinbach	1 Mitglied
Region 12	Bubach, Budenbach, Horn, Klosterkumbd, Laubach und Niederkumbd	1 Mitglied
Gesamtzahl der Mitglieder		<b>17 Mitglieder</b>

Die Vorschläge für die einzelnen Regionen werden im Benehmen mit den Ortsge-meinderäten durch die Ortsbürgermeister erstellt.

- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschä-digung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. Die Abrechnung der Fahrtkosten für Sitzungen/Veranstaltungen außerhalb der Verbandsgemeinde er-folgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. In der Regel ist hiervon nur die Vorsitzende/der Vorsitzende betroffen; dieser erhält einen monatlichen Pauschbetrag.

### § 4

#### Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V..

## **§ 5 Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und einer stellvertretenden Schriftführerin oder einem stellvertretenden Schriftführer. Die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen, welche durch den Seniorenbeirat gebildet werden können, ergänzen den Vorstand als Beisitzer mit beratender Funktion. Bis zur Wahl eines Vorstandes führt der Bürgermeister den Vorsitz. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach innen und außen.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, eine Sitzung ein. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister zur Kenntnis vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/e Stellvertreter/in legen jährlich dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmern/Hunsrück, den 05.05.2020

(Michael Boos)  
Bürgermeister